

03.02.21

Gesetzesantrag **des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem und Ziel

Die Fleischerzeugung in Deutschland nimmt einen hohen Stellenwert am landwirtschaftlichen Produktionswert ein. Während die Verbrauchererwartungen hinsichtlich tierwohlgerechter Erzeugung sowie an andere Produktionsparameter kontinuierlich ansteigen, sind die Erzeugerpreise bzw. -erlöse für Fleisch in Deutschland im Durchschnitt der letzten Jahre auf einem vergleichsweise niedrigen und für viele Erzeuger über längere Zeiträume auf einem wirtschaftlich unbefriedigenden Niveau geblieben.

Vom Grundsatz her bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis. Je nachdem wie Angebot und Nachfrage im Ungleichgewicht liegen, wird sich die Preisentwicklung und das damit verbundene Preisniveau entsprechend anpassen bzw. einstellen. Unbeschadet dieser Gesetzmäßigkeit besteht aber eine strukturelle Schieflage im Spiel zwischen Angebot und Nachfrage, wenn eher heterogene landwirtschaftliche Produktions- und Vermarktungsstrukturen einer oligopolistischen Abnehmerstruktur des deutschen Lebensmitteleinzelhandels gegenüberstehen.

Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der vergleichsweise hohen Produktionsstandards in Deutschland besteht die Gefahr, dass die von der Gesellschaft geforderten Veränderungen in der Fleischproduktion nicht stattfinden und der erforderliche Investitionsbedarf entlang der entsprechenden Wertschöpfungsketten, vor allem in der Urproduktion, angesichts des verbundenen Investitionsrisikos nicht getätigt wird. Denn eine Grundvoraussetzung, um qualitativ hochwertiges Fleisch – sowohl in Bezug auf die Produkt- als auch die Prozessqualität – erzeugen sowie vermarkten zu können und den oben aufgeführten Ansprüchen gerecht zu werden, ist vor allem die Sicherstellung des Schutzes

der Gesundheit der Tiere und des Tierwohls in allen Lebensphasen, von der Geburt über die Aufzucht und Mastphase bis hin zur Schlachtung.

Wenn entsprechende Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden können, die diesen Prozess unterstützen, ist davon auszugehen, dass die Tierhaltung in Deutschland immer mehr zurückgeht. Die Gefahr besteht, dass der Selbstversorgungsgrad zurückgeht, Marktanteile verloren gehen bzw. durch Import aus anderen Ländern kompensiert wird, auf deren Produktionsstandards kein Einfluss genommen werden kann.

Damit die Erzeugerinnen und Erzeuger den steigenden Anforderungen insbesondere beim Tierwohl gerecht werden können, müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen geschaffen und finanziert werden und der damit verbundene Mehraufwand sowie der Mehraufwand für den höheren Arbeitszeitbedarf über den Markt durch entsprechende Erzeugerpreise gedeckt werden. Mit der Einführung des Instruments einer Mindestpreisbindung auf Erzeugerebene, verbunden mit der dazu erforderlichen Bündelung und nachfragekonformen Weiterentwicklung des Angebots, soll letztendlich die erforderliche Stärkung der Angebotsseite befördert werden.

B. Lösung

Anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen soll die Möglichkeit gegeben werden, für ihre zugehörigen Erzeugerorganisationen und deren angeschlossenen Erzeugern verbindliche Mindestpreise pro Kilogramm Schlachtgewicht für Fleisch festzusetzen. Dadurch kann dem strukturellen Ungleichgewicht auf den Fleischmärkten besser begegnet werden. Durch die Festlegung eines Mindestverkaufspreises innerhalb einer Erzeugervereinigung wird eine unternehmensinterne Entscheidung gefällt, die andere Wettbewerber, beispielsweise Erzeuger, Verarbeiter des Fleisches oder der Lebensmitteleinzelhandel, nicht bindet.

Damit die Mindestpreisbindung im Einklang mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgen kann, muss in diesem eine Ausnahme für die Preisbindung im Fleischgesetz geregelt werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen keine. Die Einführung des Instruments einer Mindestpreisbindung auf Erzeugerebene kann nur durch eine Änderung des Fleischgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen EU-rechtskonform umgesetzt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die durch die anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bestimmten Mindestpreise im Fleischsektor können zu einer Verteuerung der Fleischprodukte für die Bürgerinnen und Bürger führen, weil der Lebensmittelhandel, um seine Gewinnmargen konstant zu halten, bestrebt ist, die ggf. höheren Einkaufspreise mit einer entsprechenden Anhebung der Endverkaufspreise auszugleichen. Dabei wird die letztendliche Bildung von verschiedenen Verbraucherpreisen wie bisher im Wesentlichen von weiteren Faktoren, wie der mengenmäßigen Nachfrage nach einzelnen Teilstücken, pflanzenbasierten Alternativen und auch der Entwicklung auf überregionalen Märkten, abhängig sein. Daher kann der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht konkret beziffert werden, da auch diese aufgrund steigender Preise und einem verfügbaren Budget ihr Konsumverhalten generell ändern könnten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Festlegung von Mindesterzeugerpreisen durch eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen entsteht für die Vereinigung ein Mehraufwand. Trotzdem wird eine Preisfestsetzung einhergehend mit der erforderlichen Bündelung, Steuerung und Weiterentwicklung des Angebots sich positiv auf die Erlössituation der Erzeugerinnen und Erzeuger auswirken. Zudem ist mit einer Reduzierung des Marktrisikos und mit einer verbesserten Marktstellung zurechnen. Aber auch hier lässt sich der genaue Erfüllungsaufwand nicht beziffern.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Anerkennung sich neu bildender Zusammenschlüsse von anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, sofern sich diese bilden, um Mindestpreise festzulegen. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Da das Verfahren zur Anerkennung von Zusammenschlüssen bereits jetzt Verwaltungspraxis ist, kann jedoch von einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden. Die Entstehung ist u.a. von der Zuständigkeitsverteilung innerhalb des jeweiligen Bundeslands abhängig.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

03.02.21

Gesetzesantrag **des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Ministerpräsident
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart, 3. Februar 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den
als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes und des
Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021 aufzunehmen und sie anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Winfried Kretschmann

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Fleischgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Fleischgesetzes

§ 9 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. S. 714, ber. 1025), das zuletzt durch Artikel 102 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. S. 1626, 1686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Schlachtkörpern“ das Wort „, Mindestpreisbindung“ eingefügt.
2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen kann für ihre zugehörigen Erzeugerorganisationen und deren angeschlossenen Erzeuger verbindliche Mindestpreise pro Kilogramm Schlachtgewicht für Fleisch festsetzen.“

Artikel 2 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. S. 1750, 1751, ber. 3245), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. S. 2568, 2574) geändert worden ist, werden nach dem Wort „ausschließen“ die Wörter „; ausgenommen sind Preisbindungen nach § 9 Absatz 4 des Fleischgesetzes“ eingefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel

Die Fleischerzeugung in Deutschland nimmt einen hohen Stellenwert am landwirtschaftlichen Produktionswert ein. Während die Verbrauchererwartungen hinsichtlich tierwohlgerechter Erzeugung sowie an andere Produktionsparameter kontinuierlich ansteigen, sind die Erzeugerpreise bzw. -erlöse für Fleisch in Deutschland im Durchschnitt der letzten Jahre auf einem vergleichsweise niedrigen und für viele Erzeuger über längere Zeiträume auf einem wirtschaftlich unbefriedigenden Niveau geblieben.

Vom Grundsatz her bestimmen Angebot und Nachfrage den Preis. Je nachdem wie Angebot und Nachfrage im Ungleichgewicht liegen, wird sich die Preisentwicklung und das damit verbundene Preisniveau entsprechend anpassen bzw. einstellen. Unbeschadet dieser Gesetzmäßigkeit besteht aber eine strukturelle Schieflage im Spiel zwischen Angebot und Nachfrage, wenn eher heterogene landwirtschaftliche Produktions- und Vermarktungsstrukturen einer oligopolistischen Abnehmerstruktur des deutschen Lebensmitteleinzelhandels gegenüberstehen.

Vor diesem Hintergrund und auch angesichts der vergleichsweise hohen Produktionsstandards in Deutschland besteht die Gefahr, dass die von der Gesellschaft geforderten Veränderungen in der Fleischproduktion nicht stattfinden und der erforderliche Investitionsbedarf entlang der entsprechenden Wertschöpfungsketten, vor allem in der Urproduktion, angesichts des verbundenen Investitionsrisikos nicht getätigt wird. Denn eine Grundvoraussetzung, um qualitativ hochwertiges Fleisch – sowohl in Bezug auf die Produkt- als auch die Prozessqualität – erzeugen sowie vermarkten zu können und den oben aufgeführten Ansprüchen gerecht zu werden, ist vor allem die Sicherstellung des Schutzes der Gesundheit der Tiere und des Tierwohls in allen Lebensphasen, von der Geburt über die Aufzucht und Mastphase bis hin zur Schlachtung. Unbeschadet davon ist auch die Erfüllung weiterer Anforderungen, z. B. im Zusammenhang mit dem erforderlichen Beitrag für mehr Klima- und Umweltschutz, sicherzustellen.

Wenn entsprechende Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden können, die diesen Prozess unterstützen, ist davon auszugehen, dass die Tierhaltung in Deutschland immer mehr zurückgeht. Die Gefahr besteht, dass der Selbstversorgungsgrad zurückgeht, Marktanteile verloren gehen bzw. durch Import aus anderen Ländern kompensiert wird, auf deren Produktionsstandards kein Einfluss genommen werden kann.

Damit die Erzeugerinnen und Erzeuger den steigenden Anforderungen insbesondere

beim Tierwohl gerecht werden können, müssen die baulichen und technischen Voraussetzungen geschaffen und finanziert werden und der damit verbundene Mehraufwand sowie der Mehraufwand für den höheren Arbeitszeitbedarf über den Markt durch entsprechende Erzeugerpreise gedeckt werden. Mit der Einführung des Instruments einer Mindestpreisbindung auf Erzeugerebene, verbunden mit der dazu erforderlichen Bündelung und nachfragekonformen Weiterentwicklung des Angebots, soll letztendlich die erforderliche Stärkung der Angebotsseite befördert werden.

Eine verbindliche Mindestpreisbindung pro Kilogramm Schlachtgewicht für Fleisch durch eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen für ihre Mitglieder bietet den angeschlossenen Erzeugerinnen und Erzeugern die Möglichkeit, dem strukturellen Ungleichgewicht auf den Fleischmärkten besser zu begegnen, verbunden mit den dazu erforderlichen Maßnahmen und Aktivitäten zur Marktbearbeitung und weiterer Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Angebots. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Handlungsbedarf, der sich durch die sich weiter ändernden Anforderungen im Hinblick auf die Prozess- und Produktqualität der entsprechenden Erzeugnisse zukünftig verstärkt ergibt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf beinhaltet die Möglichkeit für nach EU-Recht entsprechend anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen für ihre zugehörigen Erzeugerorganisationen und diesen angeschlossenen Erzeuger verbindliche Mindestpreise pro Kilogramm Schlachtgewicht für Fleisch festzusetzen. Zur Stärkung der Verhandlungsposition der Landwirte unterstützt die EU Landwirte, die sich in Erzeugerorganisationen bzw. zu Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammenschließen.

Diese Regelung erfolgt am sinnvollsten im Fleischgesetz. Zusätzlich muss diese Abweichung von den Wettbewerbsregelungen als Ausnahme im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgenommen werden. Unbeschadet dieser Regelungen verbleibt die unternehmerische Verantwortung bei den einzelnen Erzeugerinnen und Erzeugern und deren Erzeugerorganisationen sowie Vereinigungen.

III. Alternativen

Alternativen bestehen keine. Die Einführung des Instruments einer Mindestpreisbindung auf Erzeugerebene kann nur durch eine Änderung des Fleischgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen EU-rechtskonform umgesetzt werden. Da das Fleischgesetz das speziellere Gesetz ist, wird die Preisregelung in diesem und

nicht im Agrarmarktstrukturgesetz verankert.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Fleischgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 72 Absatz 2 Alternative 2 Grundgesetz, da die Regelung der Wahrung der Wirtschaftseinheit dient und im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich ist. Um die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Fleisch und Fleischprodukten unter Wahrung der erforderlichen Produkt- und Prozessqualität gewährleisten und die fleischerzeugenden Betriebe erhalten zu können, sind angemessene Erzeugerpreise erforderlich. Andernfalls würde ein beschleunigter Strukturwandel mit zurückgehender Tierproduktion mit negativen Auswirkungen für die Agrarstruktur (z.B. auf die der Produktion vorgelagerten Bereiche), den Erhalt kurzer Wertschöpfungsketten mit Qualitätsprodukten zur Versorgung der Verbraucher und den ländlichen Raum erfolgen. Zudem soll den Erzeugerinnen und Erzeugern über die Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation die Möglichkeit geboten werden, selbstbestimmt angemessene Mindestpreise unter Berücksichtigung der ggf. unterschiedlichen Märkte und Produktionsstrukturen festzulegen. Die Verantwortung zur Wahrung und Weiterentwicklung der Wirtschaftseinheit „Fleischproduktion“ durch die Erzeugerinnen und Erzeuger und deren anerkannte Zusammenschlüsse wird somit maßgeblich gestärkt. Außerdem folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 (Förderung landwirtschaftlicher Erzeugung) und Nummer 20 (Tierschutz) Grundgesetz.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen basiert auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 Grundgesetz (die Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung).

V. Vereinbarkeit mit dem nationalem Recht und dem Recht der Europäischen Union

Die beabsichtigte Fleischpreisbindung verstößt nicht gegen das Grundgesetz. Es liegt kein Verstoß gegen Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) vor, da der Eingriff in die Berufsausübung gerechtfertigt ist. Eine solche Rechtfertigung ist gegeben, wenn der Eingriff durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird, d. h. wenn das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Ge-

samtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschritten wird. Die Möglichkeit der Erzeuger, bei entsprechenden Voraussetzungen Mindestpreise für Fleisch festzulegen, dient dem Gemeinwohl. Fleisch zählt seit jeher zu den Grundnahrungsmitteln der Menschen und liefert wertvolles Eiweiß, Vitamine und Mineralstoffe, insbesondere Eisen. Die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Fleisch- und Fleischprodukten muss aufgrund steigender Kostenstrukturen und dem damit einhergehenden Strukturwandel von immer weniger Erzeugern bewerkstelligt werden. Darüber hinaus steigen die zivilgesellschaftlichen Anforderungen insbesondere im Hinblick auf eine tiergerechte Tierhaltung. Der Schutz der Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres bis zu seinem Tod stehen hier im Mittelpunkt und tragen wesentlich zum Gemeinwohl bei. Die Diskrepanz zwischen einer ausgeprägten Preissensibilität auf der einen Seite und den steigenden Ansprüchen der Gesellschaft an die Fleischerzeugung auf der anderen Seite lässt sich marktgerecht durch eine Ermächtigung für eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen entgegenwirken, verbindliche Mindestpreise für Fleisch für ihre zugehörigen Erzeugerorganisationen und deren Erzeugerinnen und Erzeuger festsetzen können.

Eine solche Mindestpreisbindung für Fleisch ist geeignet, da sowohl die Finanzierung einer tiergerechten Tierhaltung ermöglicht als auch das Fortbestehen der Betriebe und die Lebensgrundlage dieser landwirtschaftlichen Familienbetriebe gesichert wird. Der Umgang mit Lebewesen in der landwirtschaftlichen Produktion erfordert einen höheren qualitativen und zeitlichen Personalaufwand. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sollten dann speziell bei tierhaltenden Betrieben durch angemessene Mindestpreise abgedeckt werden können.

Die Ermächtigung für eine anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen, verbindliche Mindestpreise pro Kilogramm Schlachtgewicht für Fleisch für ihre Mitglieder auf der Erzeugerebene bzw. Erzeugerorganisationsebene festzulegen, ist auch erforderlich, um die oben genannten Ziele zu erreichen. Zunächst handelt es sich hier weniger um einen staatlichen Eingriff, sondern vielmehr um eine marktwirtschaftliche Regelung mit entsprechendem Interesse an mehr unternehmerischer Verantwortung, unternehmerische Gestaltungsspielräume sowie die dazu erforderlichen Eigenkontrollen. Die Verantwortung zur Weiterentwicklung und Gestaltung des Angebots und der Verbesserung der Markstellung verbleibt somit bei den Akteuren in deren gemeinschaftlichen Organisationen. Der Vorteil ist dabei, dass die Erzeugerinnen und Erzeuger einen größeren Spielraum haben und flexibler auf Marktentwicklungen reagieren können, als dies bei prozentualen Steuererhebungen oder starren Mengenabgaben zutreffend ist. Zudem

zeichnen sich vom Staat verordnete steuerliche Maßnahmen meist durch ihre Verwaltungsintensität aus und verursachen infolge hohe Kosten. Eine Erhöhung des MwSt.-Satzes von 7 % auf 19 % wird als nicht zielführend gesehen, weil dadurch höherwertiges Fleisch mit höheren Preisen (z. B. Bio) stärker belastet werden würde, obwohl dort die Anforderungen an eine tierwohlgerechtere Produktion besser erfüllt werden. Außerdem könnte eine Fleischsteuer fälschlicherweise analog zur Zigaretten- und Alkoholsteuer bzw. mit der in Diskussion befindlichen Zuckersteuer mit negativen Gesundheitseffekten assoziiert werden. Dabei leistet Fleisch mit seinem wertvollen Gehalt an tierischem Eiweiß, Vitaminen und Mineralstoffen einen wichtigen Beitrag zu einer ausgewogenen Ernährung des Menschen.

Auch Sonderabgaben stellen kein milderes Mittel dar. Sie sind verfassungsrechtlich kritisch zu bewerten, da sichergestellt werden muss, dass diese Mittel entsprechend umfänglich für diesen Zweck auch von der Landwirtschaft eingesetzt und abgerufen werden. Es wird damit auch kein Impuls bzw. Anreiz gegeben, wirkungsvoll die Marktstellung und Marktbearbeitung durch Erzeugerorganisation und deren Vereinigung zu verbessern. Zudem werden auch Verbrauchermindestpreise auf der Einzelhandelsstufe, neben der Komplexität dieses Instruments, angesichts des Wettbewerbs zwischen den Anbietern und Abnehmern und insbesondere auch unter den Anbietern selbst keine dauerhaft verlässliche Erlössituation für die Landwirtschaft garantieren können.

Eine Mindestpreisbindung auf Primärerzeugungsebene hingegen ist weniger verwaltungsintensiv, zeigt unmittelbare Wirkung bei den Erzeugern sowie ein deutlich niedrigeres Kostenpotential. Sie stellt somit einen attraktiven Anreiz dar, die Angebotsseite und deren Maßnahmen der Marktbearbeitung weiter zu bündeln.

Durch die deutlich geringere Eingriffsintensität in das komplexe System der Wertschöpfungskette auf der untersten Produktionsstufe ist auch die Zumutbarkeit gegeben.

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Artikel 14 Grundgesetz ist nicht verletzt, da dieses Grundrecht nur den Bestand des Erworbenen schützt und damit nur einen Bestandsschutz bietet.

Letztlich ist auch kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Grundgesetz) ersichtlich, da die Ungleichbehandlung zwischen den Fleischpreisen und anderen Agrarprodukten, entsprechend des höheren finanziellen und personellen Aufwands für den Schutz der Gesundheit und die Wahrung des Wohlbefindens jedes einzelnen Tieres, erforderlich ist.

Damit die Fleischpreisbindung vereinbar mit dem Wettbewerbsrecht ist, soll das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes geändert werden. So wird klargestellt, dass die Festlegung eines einheitlichen Mindestverkaufspreises durch Erzeugervereinigungen nicht unter das Preisbindungsverbot fällt. Denn es handelt sich bei der Festlegung lediglich um eine unternehmensinterne Entscheidung, durch die Wettbewerber nicht gebunden werden.

Die Fleischpreisbindung ist auch konform mit der Warenverkehrsfreiheit, da sie aus den oben genannten Gründen dem Allgemeininteresse dient, verhältnismäßig ist und nicht in den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt eingreift. Sie stellt einen Beitrag zur Resilienz der europäischen Land- und Ernährungswirtschaft dar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Fleischpreisbindung hat durch die damit zwingend verbundene Ausrichtung an Verbrauchererwartungen nachhaltige Auswirkungen auf das Tierwohl. Sie wirkt sich weiterhin nachhaltig auf den Gesundheits-, Arbeits- und Klimaschutz sowie auf die Wertschöpfungskette aus, da landwirtschaftliche Unternehmen und ihre nach EU-Recht anerkannten Zusammenschlüsse gestärkt werden.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die durch die anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen bestimmten Mindestpreise im Fleischsektor können zu einer Verteuerung der Fleischprodukte für die Bürgerinnen und Bürger führen, weil der Lebensmittelhandel, um seine Gewinnmargen konstant zu halten, bestrebt ist, die ggf. höheren Einkaufspreise mit einer entsprechenden Anhebung der Endverkaufspreise auszugleichen. Dabei wird die letztendliche Bildung von verschiedenen Verbraucherpreisen wie bisher im Wesentlichen von weiteren Faktoren, wie der mengenmäßigen Nachfrage nach einzelnen Teilstücken, pflanzenbasierten Alternativen und auch der Entwicklung auf überregionalen Märkten, abhängig sein. Daher kann der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht konkret beziffert werden, da auch diese aufgrund steigender Preise und einem verfügbaren Budget ihr Konsumverhalten generell ändern könnten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Festlegung von Mindesterzeugerpreisen durch eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen entsteht für die Vereinigung ein Mehraufwand. Trotzdem wird eine Preisfestsetzung einhergehend mit der erforderlichen Bündelung, Steuerung und Weiterentwicklung des Angebots sich positiv auf die Erlössituation der Erzeugerinnen und Erzeuger auswirken. Zudem ist mit einer Reduzierung des Marktrisikos und mit einer verbesserten Marktstellung zurechnen. Aber auch hier lässt sich der genaue Erfüllungsaufwand nicht beziffern.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht ein Erfüllungsaufwand im Hinblick auf die Anerkennung sich neu bildender Zusammenschlüsse von anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, sofern sich diese bilden, um Mindestpreise festzulegen. Eine genaue Bezifferung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Da das Verfahren zur Anerkennung von Zusammenschlüssen bereits jetzt Verwaltungspraxis ist, kann jedoch von einem geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgegangen werden. Die Entstehung ist u.a. von der Zuständigkeitsverteilung innerhalb des jeweiligen Bundeslands abhängig.

3. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Artikel 1 enthält die Erweiterung des § 9 des Fleischgesetzes um den Absatz 4, wonach den anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen die Möglichkeit eingeräumt wird, einen verbindlichen Mindestpreis für Fleisch festzulegen, unter dem ihre Erzeugerorganisationen das Fleisch bzw. die entsprechenden Schlachttiere ihrer Mitglieder nicht verkaufen dürfen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse zu verbessern, können sich Landwirte einer entsprechenden Erzeugerorganisation anschließen. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Anerkennung einer solchen Vereinigung von Erzeugerorganisationen ist bundeseinheitlich im Agrarmarkstrukturgesetz sowie in der dazugehörigen Agrarmarkstrukturverordnung geregelt.

Die Mindestpreisbindung gilt für Schlachttiere aller Fleischarten, die von den im Fleischgesetz nach § 1 Nummer 1 aufgeführten Schlachttieren stammen, sowie für alle weiteren Fleischarten, für die es anerkannte Erzeugerorganisationen sowie mindestens eine entsprechende Erzeugervereinigung gibt.

Je mehr Erzeugerorganisationen sich in einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen zusammenschließen, umso wirksamer ist das Instrument des Mindestpreises. Die Verantwortung, aber auch die dadurch gewonnene Verhandlungsmacht, liegt direkt bei den entsprechenden landwirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen.

Unbeschadet des vereinbarten Mindestpreises bleibt es den einzelnen Erzeugerorganisationen unbenommen, zusätzliche Zuschläge auf den Mindestpreis zu erheben, z. B. für besondere Qualitätskriterien.

Die Überschrift des § 9 des Fleischgesetzes wird um den Begriff „Mindestpreisbindung“ erweitert und damit dem Inhalt des neuen Absatz 4 angepasst.

Zu Artikel 2

Die Ergänzung des § 28 Absatz 1 Satz 1 GWB regelt eine Ausnahme für die Preisbindung im Fleischgesetz, damit klargestellt wird, dass die Mindestpreisbindung im Einklang mit diesem Gesetz erfolgt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.